

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Rechnungsprüfung	Datum: 21.11.2019	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung (§ 96 GO)		Datum: 19.11.2019
Vorlage-Nr: VO/0310/19			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	05.12.2019	Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	
Ö	17.12.2019	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Gemäß § 96 Abs.1 GO stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Der Jahresabschluss wurde im Entwurf gemäß § 95 GO von der Kämmerin am 21.10.2019 aufgestellt und vom Bürgermeister am 28.10.2019 bestätigt. Während die Unterlagen einschließlich der Teilrechnungen bislang den Ratsmitgliedern per Email zugestellt wurden, erfolgte die Zuleitung erstmals – nach der Gemeindeordnung förmlich korrekt- in einer öffentlichen Ratssitzung am 29.10.2019. Die Frist des § 95 Abs.5 S.3 GO „innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres“ konnte aus bekannten Gründen erneut nicht eingehalten werden. Der örtlichen Rechnungsprüfung wurden die Unterlagen zudem am 30.10.2019 per Email zugeleitet.

Nach § 59 Absatz 3 GO NRW n.F. obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts dem Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (vgl. § 102 Abs.1 GO n.F.). Ohne Prüfung kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Die nach § 102 GO n.F. vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist erfolgt, und zwar wie in den Vorjahren in begleitender Form.

Die Prüfungen haben zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss 2018 entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen. Er vermittelt gemäß § 95 Abs.1 S.4 Go ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat auf dieser Grundlage einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Unter der Voraussetzung, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss nach eigener Prüfung unter Einbezug des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung in seiner heutigen Sitzung dem anschließt, kann der Jahresschluss 2018 in der vorgelegten Form festgestellt werden.

Mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist auch über die Behandlung des Jahresüberschusses zu beschließen. Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 671.775,30 € ab. Der entstandene Überschuss ist nach § 96 Abs.1 S.2 in Verbindung mit § 75 Abs.3 Nr.2 GO n.F. vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Wird die Entlastung durch die Ratsmitglieder verweigert oder mit Einschränkungen ausgesprochen, so haben die Ratsmitglieder dafür die Gründe anzugeben. Aus dem von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegten Prüfungsbericht ergeben sich keine Anhaltspunkte, die einer Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 entgegenstehen würden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Rat vor,
 - a) den in der Ratssitzung am 29.10.2019 zugeleiteten und nunmehr abschließend geprüften Jahresabschluss 2018 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO festzustellen und
 - b) den laut Ergebnisrechnung 2018 festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 671.775,30 € nach § 96 Abs.1 S.2 in Verbindung mit § 75 Abs.3 Nr.2 GO n.F. vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt den Ratsmitgliedern vor, dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Kosten und Finanzierung:

Keine

Alternativen:

Keine

Anlage/n:

Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung

H Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Aufgrund des abschließenden Ergebnisses unserer Prüfungen und der vorliegenden schriftlichen Erklärung über die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018 wird von der örtlichen Rechnungsprüfung und - unter Einbezug des Prüfungsberichts der örtlichen Rechnungsprüfung – auch von dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wegberg der folgende

uneingeschränkte Bestätigungsvermerk¹⁸

erteilt:

An den Bürgermeister der Stadt Wegberg
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach den §§ 59 und 102 GO i.V.m. den §§ 321 und 322 HGB unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der dem Rat am 29.10.2019 zugeleitete Jahresabschluss 2018 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wegberg zum 31.12.2018.
- steht der beigefügte Lagebericht darüber hinaus in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss 2018 sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und gibt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Wegberg wieder. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes wurden beachtet.

¹⁸ Im Zuge des Erlasses des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurden auch die für die Erteilung des Bestätigungsvermerkes maßgeblichen Vorschriften durch einen direkten Verweis in das HGB geändert. Der formulierte Bestätigungsvermerk basiert auf den zum Zeitpunkt der Formulierung bekannten Vorschriften des HGB, den Prüfungsstandards des IDW und des IDR sowie den Hinweisen der GPA NRW zum Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk vom 11.07.2019. Die GPA NRW beabsichtigt, in Zukunft hierzu noch ein Muster herauszugeben, welches dann künftigen Bestätigungsvermerken zugrunde gelegt werden soll.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 Absatz 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind nach § 101 Absatz 2 bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und haben die sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Bürgermeister ist nach § 95 Absatz 5 GO verantwortlich für die Bestätigung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage vermittelt. Außerdem hat er einen Lagebericht aufzustellen, der mit dem Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen in Einklang steht und ebenfalls ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Wegberg vermittelt. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung müssen zutreffend dargestellt und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet werden.

Ferner ist er verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses und Lageberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die Haushaltswirtschaft ist nach § 75 GO so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen und dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichts. Er bedient sich hierbei im Regelfall der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Rat schriftlich Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat er zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der Rat ist auf der Grundlage des § 41 j) GO zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses. Nach § 96 Absatz 1 GO stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Wegberg vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 Absatz 3 Satz 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung haben wir pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und stets eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Wir haben ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystemen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit dargestellter geschätzter Werte und die damit zusammenhängenden Angaben haben wir beurteilt.

Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise haben wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der stetigen Aufgabenerfüllung gezogen und festgestellt, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die bedeutsamen Zweifel an der Fähigkeit zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung aufwerfen können, vorliegen. Anderenfalls wären wir verpflichtet, auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen oder das Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert ist.

- - -

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) und unter Berücksichtigung der „IDR Prüfungsleitlinien 200, 260 und 720“ erstattet. Der vorstehende Bestätigungsvermerk wurde

unter Berücksichtigung des Prüfungsstandards „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerkes“ (IDW PS 400 n.F.) sowie der Hinweise zum Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk der GPA NRW vom 11.07.2019 erteilt.

Wegberg, den 12. November 2019

gez. Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

Wegberg, den 05. Dezember 2019

(Nießen)
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses